

Satzung

der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2015 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 14.10.2021

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, ber.2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - wird durch die Stadt Hagen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern, bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen (nachfolgend „Beitragspflichtige“). Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonates aus, der auf die relevante Änderung folgt.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Beitragszeitraum

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(3) Werden für ein Kind Leistungen, die dieser und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege zugrunde liegen, in Anspruch genommen, werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden und die für Tagespflege wöchentlich in Anspruch genommenen Stunden addiert; als wöchentlich in Anspruch genommene Stunden für Tagespflege werden 3/13 der nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vertraglich vereinbarten Monatsstunden zu Grunde gelegt. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächsthöhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.

(4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.

§ 5 – Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das

tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 – Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich durch Umfang oder Art der Betreuung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit. Die Betreuungsstunden sind seitens der Träger nachzuweisen.

(2) Hat das in Hagen betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Hagen, so kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 9 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 03. Juli 2015

1) § 4 Abs.1 geändert durch den 1. Nachtrag vom 08. Juni 2016

1. Nachtrag vom 08. Juni 2016, öffentlich bekanntgemacht am 17. Juni 2016, in Kraft getreten zum 01. August 2016

2) § 4 Abs. 1 und Abs.4, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und 3 geändert durch 2. Nachtrag vom 14.Oktober 2021

2. Nachtrag vom 14. Oktober 2021, öffentlich bekanntgemacht am 29. Oktober 2021, in Kraft getreten zum 01.11.2021